

katholische jungschar österreichs

bundesleitung

johannessgasse 16 - A-1010 wien
 telefon (0 22 2) 52 16 21

Wien, 1984-02-07

10. FEB. 1984

1984-02-13

frömmen Dr. Heide

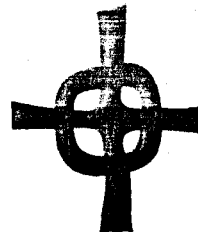
Stellungnahme der Katholischen Jungschar Österreichs bezüglich eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, womit das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz Novelle 1984)

- § 5 (1): Die KJSÖ hält eine Verlängerung der Einbringungsfrist des Antrages auf Befreiung vom Grundwehrdienst auf 30 Tage für unbedingt notwendig. Die in der vorgesehenen Fassung vorgeschlagenen 2 Wochen scheinen uns zu kurz. Außerdem soll der Begriff "erstmalige Einberufung) im Gesetztext so geklärt werden, daß auch Nicht-Juristen das verstehen können.
- § 5 (3): Wir sprechen uns vehement gegen die Einfügung des Wortes "eingehend" in der vorgesehenen Fassung aus. Die Beibehaltung der vorgesehenen Fassung würde zwangsläufig bedeuten, daß juridisch einwandfreie Musteranträge notwendig wären, die dann der jeweilige Antragsteller nur mehr unterschreibt. Außerdem möchten wir im Zusammenhang mit dem § 5 (3) darauf hinweisen, daß die Jugendvertreter in der Zivildienstkommission sich sehr wohl ihrer gesetzlichen Pflichten bewußt sind. Wir verwehren uns gegen jegliche pauschalen Verdächtigungen der Jugendvertreter in diesem Zusammenhang durch die Zivildienstoberkommission.
- § 5 (6): Die Gesamtdauer von Wehrdienst und Zivildienst soll auf keinen Fall 8 Monate überschreiten. Die Paraphrasenformel "unbeschadet § 7 (1)" widerspricht der Gleichstellung mit Wehrdienern und soll deshalb gestrichen werden.
- § 6 (4): Der erste Satz des bisherigen Gesetzestextes soll weiter bestehen bleiben.
- § 6 (7): Die Erweiterung in der vorgesehenen Fassung wird als unzulässige Verschärfung gesehen. Für die Zivildienstkommission hat die Vorlage eines Leumundszeugnisses völlig ausreichend zu sein. Besonders sprechen wir uns in diesem Zusammenhang gegen jeglichen Versuch aus, bereits getilgte Vorstrafen bzw. Verwaltungsübertretungen in die Entscheidungsfindung der Zivildienstkommission einzubeziehen.
- § 9 (3): Der letzte Satz in der geltenden Fassung soll beibehalten werden. Außerdem soll die Zuweisung zu einer Trägerorganisation im Einvernehmen mit dem Antragsteller erfolgen.

katholische jungschar österreichs

Bundesleitung

Johannesgasse 16 - A-1010 Wien
 telefon (0 22 2) 52 16 21



Stellungnahme zur Novelle 1984 Zivildienstgesetz

Blatt 2

§ 18a (2): Ungeachtet der Problematik des ULV-Lehrganges fordert die KJSÖ, daß die derzeit geltende Fassung beibehalten wird, wobei die Durchführung des Grundlehrganges auf Basis eines bundeseinheitlichen Lehrplanes erfolgen soll.

§ 23 (1): Die KJSÖ fordert, daß in der vorgesehenen Fassung nach "Anhörung der Zivildienstoberkommission" der Passus "analog den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen" eingefügt werden soll.

§ 31 (1)

Z 1a und 1b: Der vorgesehenen Fassung wird im Grundsatz zugestimmt, sie soll aber analog der Fahrtkostenregelung der Grundwehrdiener entsprechen.

Weiters verweisen wir auf die Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes vom 28. September 1983, die wir als weiteren Inhalt dieser Stellungnahme zur Novelle 1984 des Zivildienstgesetzes sehen.

Besonders fordert die KJSÖ eine Erweiterung der Ableistungsmöglichkeiten des Zivildienstes auf folgende Bereiche:

Gewaltfreie Konfliktlösungen, mitgestaltende Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der politischen Bildung, Zivilschutz und Katastrophenschutz.

Abschließend fordert die KJSÖ die Schaffung einer Zivildienstvertretung und die Aliquotierung des Taggeldes.

Für die Katholische Jungschar Österreichs:

Irene Heinisch
 Bundessekretärin